



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7060/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR
1176 IAB
1995 -07- 2 1

ZU

1215 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1215/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einberufung von Zeugen Jehovas zum Wehrdienst, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die Aufkündigung der Vereinbarung durch den Verteidigungsminister, nachdem nach einer lange geübten Praxis in den vergangenen 20 Jahren Zeugen Jehovas immer befreit waren?
2. Haben Sie von der beabsichtigten Aufkündigung der Vereinbarung durch den Verteidigungsminister erfahren und wenn ja, wann?
3. Wieviele Strafverfahren wurden gegen Zeugen Jehovas seit dem 1. April 1994 nach dem Militärstrafgesetz anhängig?
4. Wieviele Zeugen Jehovas wurden zu "Wiederholungstätern" und wie oft wiederholten diese, die nach dem MilStG verfolgte Straftaten?
5. Stimmt es, daß verschiedene Militärkommanden, z.B: das Militärkommando Salzburg, versucht haben, bei der Justiz insofern Einfluß zu nehmen, als sie einer Entlassung aus dem Präsenzdienst - und damit einer Unterbrechung des Kreislaufes - Verurteilung - Verweigerung - erneute Verurteilung - erst

zustimmen werden, wenn eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe verhängt worden ist?

6. Wird damit der Strafraum nicht insofern vom Militär bestimmt, als die Betroffenen solange nicht aus dem Präsenzdienst entlassen werden, und damit immer wieder zu noch härteren Haftstrafen verurteilt werden müssen, bis eine auch den Militärbehörden genehme Strafe verhängt worden ist?
7. Was halten Sie Herr Justizminister von der Strafverfolgung dieser Verweigerergruppe aus Glaubensgründen?
8. Wie bewerten Sie aus rechtsstaatlicher Sicht den Kreislauf von - Einberufung zum Heer, Verweigerung, Strafe, neuerliche Einberufung und die daraus entstehende "Vielfachbestrafung" - , denen Totalverweigerer wie Zeugen Jehovas ausgesetzt sind?
9. Welche gesetzliche Regelung halten Sie zur Lösung dieses Problems für sinnvoll?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Dem Bundesministerium für Justiz ist weder eine Vereinbarung im Sinn der Anfrage noch deren Aufkündigung bekannt.

Zu 3:

Von den Staatsanwaltschaften wurden mir hierzu insgesamt 45 Fälle berichtet.

Zu 4:

Elf Verurteilte wurden mehrmals verurteilt, hievon zwei Personen viermal, eine Person dreimal und acht Personen zweimal.

Zu 5 und 6:

Mir ist ein Vorgehen der Militärkommanden, wie es in der Anfrage behauptet wird, nicht bekannt, und auch die Staatsanwaltschaften haben mir aus Anlaß dieser parlamentarischen Anfrage keine diesbezüglichen Wahrnehmungen berichtet.

Zu 7 bis 9:

Ich verweise grundsätzlich auf die im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1995 abgegebene Stellungnahme meines Ressorts vom 12. Juni 1995 (JMZ 825.053/26-II 1/95), in der zur aufgezeigten Problematik folgendes ausgeführt wurde:

"Seit etwa einem Jahr registriert das Bundesministerium für Justiz ein Ansteigen der Strafverfahren wegen § 12 des Militärstrafgesetzes. Grund dafür ist die Abkehr des Bundesministeriums für Landesverteidigung von der bis Anfang 1994 gehandhabten Praxis, Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht zum Wehrdienst einzuberufen. (Diese grundsätzliche Änderung der Praxis, deren Folgen für den Bereich der Strafrechtspflege wohl vorhersehbar waren, ist offenbar ohne Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Justiz oder dem Bundesministerium für Inneres vorgenommen worden.)

In der Folge verweigert nun ein Großteil der Betroffenen die Ableistung des Wehrdienstes, ohne eine Zivildiensterklärung abzugeben. Die Mitglieder der Zeugen Jehovas führen dafür religiöse Gewissensgründe an, die insbesondere darin gesehen werden, daß nicht nur der Wehrdienst aus ihrer Sicht abzulehnen sei, sondern auch ein "Ersatzdienst" wie der Zivildienst, der nach der Gesetzeslage einen Bestandteil der umfassenden Landesverteidigung bilde. Die geltend gemachten Gewissensgründe richten sich allerdings nicht inhaltlich gegen eine allenfalls auszuübende Tätigkeit im sozialen Bereich. Es besteht vielmehr eine grundsätzliche Bereitschaft zur Ableistung von freiwilligen oder sonstigen Dienstleistungen im Sozial- und Gemeinnützigkeitsbereich.

Die in diesem Zusammenhang im Bereich der Strafrechtspflege eingetretene Situation ist aus mehreren Gründen äußerst unbefriedigend: Über Strafanträge der

Staatsanwaltschaften nach § 12 des Militärstrafgesetzes (Ungehorsam) wird von den Gerichten unterschiedlich entschieden. Zum Teil wird das Vorliegen einer Notstandssituation nach § 10 Abs. 1 StGB angenommen und die Betroffenen werden freigesprochen (OLG-Sprengel Innsbruck und Linz); überwiegend wird das Vorliegen der Voraussetzungen für einen entschuldigenden Notstand freilich verneint. In einer Reihe von Fällen wurde die Untersuchungshaft verhängt, was insofern bedenklich erscheint, als eine solche Haft den Charakter einer Beugehaft annimmt und auf einer nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz-problematischen Auslegung des Haftgrundes der Tatbegehungsfahr (§ 180 Abs. 2 Z 3 StPO) beruht. Darüber hinaus steht die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in solchen Fällen - zumindest bei Personen ohne Vorverurteilung - mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 180 Abs. 1 letzter Satz StPO) nicht im Einklang.

Im übrigen vertritt das Bundesministerium für Justiz die grundsätzliche Auffassung, daß der Tatbestand des Ungehorsams (§ 12 Militärstrafgesetz) dazu bestimmt ist, die Einhaltung der militärischen Dienstpflichten durch Soldaten sowie die Aufrechterhaltung der Disziplin im militärischen Dienst nachdrücklich abzusichern, nicht aber dazu, den - in den meisten Fällen überdies aussichtslosen - Versuch zu unternehmen, Personen zur Ableistung des Wehrdienstes zu zwingen, für die aus besonderen, subjektiven Gewissensgründen nicht nur dieser Dienst, sondern auch ein Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes nicht in Betracht kommt. Die Rechtsordnungen und Verfahrensweisen vergleichbarer Staaten (etwa der Bundesrepublik Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz) sind deshalb dazu übergegangen, Angehörige der Zeugen Jehovas nach Ableistung eines längeren freiwilligen Sozialdienstes oder auch angeordneter gemeinnütziger Leistungen von der Wehr- und Zivildienstpflicht zu befreien.

Ohne legislative Änderungen und bei Fortsetzung der nunmehr gehandhabten Einberufungspraxis wäre mit einem weiteren Ansteigen von Strafverfahren nach dem Militärstrafgesetz zu rechnen, wobei nicht zu erwarten ist, daß die Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas durch strafgerichtliche Verurteilungen zur Ableistung des Wehrdienstes veranlaßt werden können. Eine Nichtableistung jedweder Form von Wehr- oder Zivildienst widerspräche aber andererseits dem

Gleichheitssatz und kann im Ergebnis zu einer sachwidrigen Privilegierung von "Totalverweigerern" führen.

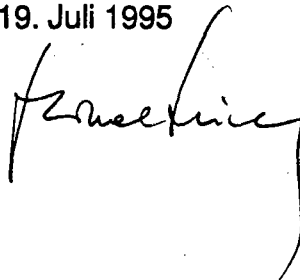
Das Bundesministerium für Justiz hatte daher für den 15.3.1995 zu einer interministeriellen Besprechung eingeladen, an der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Justiz teilnahmen. Dabei einigten sich die Vertreter der betroffenen Ressorts darauf, daß im Zuge der anstehenden Novellierung des Zivildienstgesetzes auch eine Regelung für das Problem der Zeugen Jehovas zu finden sei. Danach sollten Zeugen Jehovas, aber auch andere Wehrpflichtige, die in vergleichbarer Weise "erweiterte Gewissensgründe" glaubhaft machen können, von der Verpflichtung, den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten, befreit werden, wenn sie nachweisen, daß sie andere, gemeinnützige Leistungen erbracht haben, deren Ausmaß und Ausgestaltung im Gesetz determiniert sein müßten. Da überdies damit gerechnet werden muß, daß im Zusammenhang mit der Verurteilung eines Angehörigen der Zeugen Jehovas eine Menschenrechtsbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg gerichtet werden wird, wurde die Einführung einer solchen Lösung als besonders dringlich angesehen.

Das Bundesministerium für Justiz stellt mit Erstaunen fest, daß die einvernehmlich ins Auge gefaßte Regelung im vorliegenden Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1995 nicht enthalten ist. Angesichts des derzeitigen unhaltbaren Zustandes, bei dem Probleme der "Totalverweigerung" von Wehr- und Zivildienst in sachfremder Weise in den Bereich des Strafrechts und Strafverfahrens verlagert werden (ohne daß sie dadurch einer befriedigenden Lösung zugeführt werden können), muß das Bundesministerium für Justiz auf eine unverzügliche gesetzliche Neugestaltung drängen. Das Bundesministerium für Justiz fordert daher die sofortige Aufnahme bzw. Weiterführung interministerieller Gespräche, damit eine Lösung des angesprochenen Problems im Zuge der Gesetzgebung der vorliegenden Novelle erfolgen kann."

Da der dem Ministerrat zugeleitete Entwurf für eine Zivildienstgesetz-Novelle 1995 die Einwände und Vorschläge des Bundesministeriums für Justiz nicht berücksichtigt hat, habe ich, um die Beschlußfassung des Ministerrats über die Regierungsvorlage am

20.6.1995 nicht zu verzögern, im Ministerratsprotokoll eine Anmerkung erwirkt, wonach im Zuge der parlamentarischen Beratungen unter Einbeziehung ausländischer Erfahrungen eine Lösung für die Frage der Verweigerung des Wehr- und Zivildienstes durch Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas zu finden sein wird, die deren strafrechtliche Verfolgung nach Möglichkeit vermeidet.

19. Juli 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frankling', written in a cursive style.